

VERBINDLICHE CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMENSPRÄSENTATIONEN AUF DEN KONGRESSEN DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NEUROLOGIE E. V.

Präambel

Der Kongress der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaft Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V. (DGN-Kongress) genießt in der neurologischen Fachöffentlichkeit ein hohes Ansehen und erfährt gleichzeitig in der breiten Öffentlichkeit ein wachsendes Maß an Aufmerksamkeit. Gleichzeitig ist sowohl in der Medizin selbst, als auch in der Industrie, in der Politik und bei den Medien eine zunehmend kritische Sensibilisierung für Kooperationen zwischen Industrie und Ärzten und der Darstellung von Versorgungsleistungen festzustellen. Sowohl der Veranstalter als auch seine Industriepartner haben ein großes Interesse daran, die Marke „DGN-Kongress“ an zeitgemäßen inhaltlichen, moralischen und politischen Kriterien auszurichten und auf diese Weise gemeinsam in der Gesamtdarstellung das stimmige Bild eines modernen, primär an Wissenschaft und Medizin ausgerichteten Kongresses zu zeichnen. Die folgenden Regeln, die gemeinsam mit Industrievertretern („Industry Round Table“) entwickelt wurden, sollen dieses Anliegen sicherstellen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Industriepartner sind bei allen ihren Maßnahmen im Rahmen des DGN-Kongresses verpflichtet, wissenschaftliche Kriterien, die jeweils aktuellen und für sie verbindlichen Industrie-Codizes zur Selbstkontrolle sowie das Heilmittelwerbegesetz (HWG) einzuhalten.

2. Fachausstellung

Alle Präsentationen

- 2.1 orientieren sich an den in 1.1 definierten Regeln.
- 2.2 sind emissionsarm zu halten und dürfen die Besucher sowie andere Aussteller nicht belästigen. Daher sind keine Mikrofone bzw. Beschallungsanlagen erlaubt sowie keine stark duftende Speisen oder andere aufdringliche akustische, optische oder olfaktorischen Emissionen. Als Richtwert sollte 55 dB nicht überschritten werden.
- 2.3 müssen sich bei der Abgabe von Speisen und Getränken an die von der DGN veröffentlichte Liste halten. Die DGN sorgt für ausreichend Möglichkeiten einer Selbstversorgung der Ausstellungsbesucher auf Selbstzahlerbasis.
- 2.4 Der Wert von abgegebenen Werbemitteln oder Speisen und Getränken darf nicht über den Rahmen einer messeüblichen Höflichkeitsgeste hinausgehen.
- 2.5 Bei Verstößen kann die DGN von ihrem Vorbehaltsrecht Gebrauch machen.

3. Industriesymposien

Industriesymposien

- 3.1 dürfen ausschließlich der fachlichen, therapeutischen Diskussion mit Anwendern oder potenziellen Anwendern des Produktes dienen. Entsprechend ist in den Veranstaltungen ausreichend Zeit für diese Diskussionen einzuräumen.
- 3.2 binden ausschließlich wissenschaftlich-medizinisch qualifizierte Referenten und Moderatoren ein.
- 3.3 beinhalten Produktargumentationen nur auf Basis wissenschaftlich-therapeutischer Ausführungen.
- 3.4 werden in allen Unterlagen und in der weiteren Kommunikation nicht mehr „Satellitensymposien“ genannt, sondern mit der Bezeichnung „Industriesymposium“ belegt.
- 3.5 werden durch eine von der DGN organisierte Evaluation, deren Parameter gemeinsam formuliert wurden und die bei Bedarf jährlich angepasst werden können, von den Besuchern evaluiert. Eine zusammenfassende Ergebnispräsentation erfolgt in den Publikationen und Online-Kanälen der DGN.

VERBINDLICHE CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMENSPRÄSENTATIONEN AUF DEN KONGRESSEN DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NEUROLOGIE E.V.

4. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Industriepartner

- 4.1 dürfen außerhalb ausgewiesener Industrieareale (Fachausstellung und angemietete Räumlichkeiten) keine Werbung für ihre Aktivitäten durchführen (z.B. Einladungen durch Hostessen).
- 4.2 benutzen das DGN-Logo und das jeweilige Kongress-Logo nicht in ihren Werbematerialien. Ausnahmen sind lediglich nach Antrag und Genehmigung durch die DGN möglich.
- 4.3 veranstalten keine Presseveranstaltungen zeitgleich mit den rechtzeitig bekanntgegebenen Presseterminen der DGN.
- 4.4 sind sich bewusst, dass die Presseakkreditierung der DGN auch die Fachausstellung umfasst, aber nicht die Industriesymposien. Die Veranstalter von Symposien oder Workshops nennen der DGN daher einen Ansprechpartner ihres Unternehmens, der für Journalistenanfragen zuständig ist.